



PRÜFUNGSORDNUNG

Österreichischer Foxterrier-Klub

Ausgabe 2004

PRÜFUNGSORDNUNG DES ÖSTERREICHISCHEN FOX TERRIER-KLUB

GEMEINSAME BESTIMMUNGEN FÜR ANLAGENPRÜFUNG, VOLLGEBRAUCHSPRÜFUNG UND SONDERPRÜFUNGEN.

§1 Zulassung

Zu den oben angeführten Prüfungen sind nur Foxterrier zugelassen, die in einem von der FCI anerkannten Zuchtbuch (Ausland) oder im österreichischen Hundezuchtbuch (ÖHZB) eingetragen sind und dem Standard für Foxterrier entsprechen. Foxterrier, die in einem ausländischen Zuchtbuch eingetragen sind und im Eigentum eines österreichischen Staatsbürgers stehen, können nur dann an Prüfungen teilnehmen, wenn sie ins ÖHZB eingetragen wurden. Zu diesem Zweck ist die Ahnentafel des Hundes an den Zuchtbuchführer einzusenden. Weiters ist für die Zulassung des Hundes zur Anlagenprüfung ein Mindestalter von 9 Monaten erforderlich. An Vollgebrauchs-Prüfungen dürfen nur Foxterrier teilnehmen, die eine Anlagenprüfung mit Erfolg bestanden haben. Der Nachweis der jagdlichen Eignung kann auch schon vor der Anlagenprüfung, aber nicht vor der Vollendung des 9. Lebensmonates erbracht werden. Kranke Hunde werden zu einer Prüfung nicht zugelassen. Hitzige Hündinnen können von der Prüfungsleitung zugelassen werden.

§2 Nennungen und Nenngeld

Die Nennungen haben mittels der hierfür vorgesehenen Formblätter zu erfolgen. Diese Formblätter sind vom Hundeführer von der Prüfungsleitung oder von der Klubgeschäftsstelle anzufordern und vor Ablauf der Nennungsfrist der Prüfungsleitung deutlich lesbar ausgefüllt zu übermitteln. Die Höhe des Nenngeldes wird von der Prüfungsleitung festgesetzt. Es ist entweder mit der Nennung zu überweisen bzw. vor Prüfungsbeginn zu erlegen. Der Veranstalter hat das Recht, die Zahl der Nennungen zu begrenzen, auf seine Mitglieder zu beschränken oder auch Nennungen ohne Angabe von Gründen abzuweisen. Der Anmeldende haftet für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Nennung. Mit der Nennung verpflichten sich Eigentümer und Führer zur Anerkennung dieser Prüfungsordnung. Besonders zu beachten: Nenngeld ist gleich Reuegeld!

§3 Richteramt und Prüfungsleitung

Jeder Leistungsrichter muss im Besitz einer gültigen Jahresjagdkarte sein und in der vom ÖJGV veröffentlichten Liste aufscheinen. Zu richten ist nach dieser im Jahr 2003 erstellten Prüfungsordnung. Im Interesse der Zucht sollen wesentliche vererbare Eigenschaften (Anlagefächer) streng, unwesentliche jedoch nicht kleinlich bewertet werden. Die Durchführung und Ausrichtung aller Prüfungsveranstaltungen ist von den jeweils verantwortlichen Funktionären in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle und dem Prüfungsreferenten zu organisieren.

Es bleibt der Prüfungsleitung überlassen, ob sämtliche Prüfungsteilnehmer in den gleichen Fächern und von den gleichen Richtern beurteilt werden, oder ob eine Richtergruppe ihre Prüflinge in sämtlichen Fächern bewertet. Bei allen Prüfungen sind für jede zu bildende Richtergruppe mindestens zwei Leistungsrichter heranzuziehen. Ein Leistungsrichter, der seinen eigenen Hund auf einer Prüfung führen lässt, darf bei der dieser Prüfung nicht richten. Falls an einer Prüfung Nachkommen der ersten Generation nach einer Zuchthündin oder nach einem Deckrüden eines Leistungsrichters teilnehmen, darf dieser nicht in der Richtergruppe tätig sein, die diese Hunde zu beurteilen hat. Gerichtet wird nach freiem Ermessen der Richter im Rahmen dieser Prüfungsordnung. Jeder Richter hat das gleiche Stimmrecht bzw. Stimmgewicht. Nach Meinungsbildung innerhalb der Richtergruppe ist die Beurteilung des Hundes, welche im Zweifelsfalle durch Abstimmung festzulegen ist, offen bekannt zu geben. Bei Stimmgleichheit innerhalb der Richtergruppe entscheidet nach Anhörung der beteiligten Richter der Richterobmann. Für jede Prüfung ist von der Prüfungsleitung ein erfahrener Richter als Richterobmann zu bestellen.

Gastrichter, Notrichter

Bei allen Prüfungsarten können im Bedarfsfalle vom ÖJGV anerkannte Leistungsrichter als Gastrichter eingesetzt werden. Sie können jedoch nicht das Amt des Richterobmannes übernehmen. In der Richtergruppe darf höchstens ein Gastrichter amtieren. Ebenso kann ein erfahrener Richteranwalt bei kurzfristigem Ausfall eines geladenen Leistungsrichters als Notrichter eingesetzt werden.

Prüfungsleitung

Der Prüfungsleiter ist verpflichtet, auf die Sicherheits- und jeweils gültigen Tierschutz-Bestimmungen deutlich hinzuweisen. Der Prüfungsleiter hat innerhalb von 14 Tagen einen schriftlichen Bericht sowie die Durchschriften der Prüfungszeugnisse mit dem von den Richtern und dem Prüfungsleiter unterfertigten Sammelumschlag für den ÖJGV an den Prüfungsreferenten zu senden. Ebenso die Zeugnisdurchschriften von den zurückgezogenen Hunden mit den eingetragenen Teilergebnissen. Die Weiterleitung des Berichtes an die Jagdpresse erfolgt durch die Klubgeschäftsstelle. Dasselbe gilt für die Ausschreibung in der Jagdpresse. Hiezu sind der Geschäftsstelle des Klubs mindestens 2 Monate vor dem Prüfungstermin alle erforderlichen Daten mitzuteilen. Den Anweisungen der Prüfungsleitung sowie aller amtierenden Richter ist unbedingt Folge zu leisten. Zuwiderhandelnde können unter Verlust des Nenngeldes von der Prüfung ausgeschlossen und vom Prüfungsgelände verwiesen werden. Das gilt auch für alle Formen einer Richterbeleidigung. Diesbezügliche Entscheidungen sind vom Richterkollegium in Absprache mit der Prüfungsleitung zu treffen und in einer Niederschrift festzuhalten.

§4 Sicherheitsvorschriften-Allgemeine Anordnungen

Erforderliche Schussabgaben erfolgen durch das zuständige Jagdpersonal bzw. durch befugte Personen. Alle Zuseher und nicht aufgerufenen Hundeführer haben ihre Hunde ständig an der Leine zu führen und haben sich stets in dem vom amtierenden Leistungsrichter festgelegten Bereich aufzuhalten, sodass keine Beeinträchtigung des Prüfungsablaufes zu erwarten ist. Für alle Schäden, die aus Nichtbeachtung der Sicherheitsbestimmungen entstehen, haftet ausschließlich der Führer des Hundes, sowie

der Besitzer für seinen Hund selbst und allein. Jeder Verstoß gegen diese Sicherheitsbestimmungen wird mit einer sofort zu entrichtenden Geldstrafe in Höhe des Prüfungseinsatzes, notfalls mit der Fortweisung von der Veranstaltung und dem Verlust des Anspruches auf Preise geahndet. Wer den Gang der Prüfung unbefugt oder störend eingreift, wer Signale abgibt, pfeift oder lärmt, somit den Prüfungsablauf beeinflusst, wird ohne weitere Verwarnung vom Prüfungsgelände verwiesen. Waldjungwuchs, bestellte Äcker, nicht gemähte Wiesen u.ä. dürfen von den Zuschauern keineswegs, von Hundeführern und Richtern nur dann schonend betreten werden, wenn dies unbedingt erforderlich ist. Jedenfalls haftet jeder persönlich für den von ihm oder von seinem Hund angerichteten Schaden.

Verstöße gegen die Sicherheitsvorschriften sind strengstens zu ahnden; ebenso zu verurteilen ist: nicht angeordnetes Schnallen eines Hundes. Schwere oder wiederholte Verstöße haben den Ausschluss von der Prüfung und Verweisung vom Prüfungsgelände zur Folge.

§5 Verlosung

Die Reihenfolge, in der die Hunde geprüft werden, wird durch Auslosung vor Prüfungsbeginn bestimmt. Wenn es für den Ablauf der Veranstaltung von Vorteil ist oder um eine möglichst einheitliche Bewertung der Hunde zu gewährleisten, können die dazu erforderlichen Veränderungen in der Reihenfolge von der Prüfungsleitung vorgenommen werden. (z.B. alle Zusatzfächer in eine Gruppe, Hundeführer mit zwei Hunden)

§6 Benotung

Die Leistungen werden mit folgenden Noten bewertet:

4h	hervorragend
4	sehr gut
3	gut
2	genügend
1	mangelhaft
0	ungenügend

Die Note 4h wird nur in den jagdlichen Eignungsfächern und Wasserfreude vergeben und ist in beiden Fällen mit 4 in Rechnung zu stellen. Aus der Multiplikation der Notenziffer mit der jeweiligen Fachwertziffer ergibt sich der Wert der Leistung in jedem einzelnen Prüfungsfach und schließlich die Punktezahl. Zwischennoten können nur im Fach Härte vergeben werden. Im Prüfungsbericht ist von der Härtenote die entsprechende Angabe über die Wildart (F= Fuchs, D= Dachs, S= Sau) zu setzen. Im Prüfungszeugnis und im Abstammungsnachweis ist die dafür vorgesehene Rubrik zu beachten.

Die Gesamtpunktezahl ergibt sich aus der Punktezahl in den einzelnen Prüfungsfächern. Danach ist die entsprechende Einreihung in den Preis nach §8 vorzunehmen. Was nicht einwandfrei festgestellt werden kann, ist mit „--“ , nicht etwa mit „0“ in den Prüfungszeugnissen zu bezeichnen.

§7 Formwert

Vor jeder Anlagenprüfung ist eine Formbewertung durchzuführen, die auch anlässlich einer Pfostenschau, bei der Generalversammlung oder bei einer Gruppe vorgenommen werden kann. Foxterrier, die zum ersten Mal bei einer Pfostenschau oder Anlagenprüfung

vorgestellt werden, müssen genau beschrieben werden. Bei weiteren Bewertungen sind lediglich die Maße Schulterhöhe/Brustumfang abzunehmen, die Kieferstellung und die Bezahnung zu überprüfen und der entsprechende Formwert zu vergeben. Die Formbewertung wird von einem Formwertrichter vorgenommen. Bei der Formbewertung muss in erster Linie davon ausgegangen werden, dass diese vor allem der Zucht und Zuchtauslese dient. Ein Zucht ausschließender Fehler hat daher auch einen Zucht ausschließenden Formwert nach sich zu ziehen. Die Formbewertung ist nach Möglichkeit als Erstes durchzuführen, auf jeden Fall vor der Bau- und Wasserarbeit. Die Beurteilung des Hundes soll nach abgeschlossener Begutachtung offen bekannt gegeben und begründet werden.

An Formwerten gelangen zur Vergabe:

v	vorzüglich
sg	sehr gut
g	gut
bfr	befriedigend
m	mangelhaft
0	ungenügend

Formwert:

v	Im Gesamtbild und in den Einzelheiten voll dem Rassestandard entsprechend ohne anatomische Fehler.
sg	Dem Idealtyp nahe kommend mit unwesentlichen Fehlern (z.B. an Rute, Ohren, Winkelung, Schulter, Gangwerk)
g	Hunde, die im Erscheinungsbild einzelne auffällige Fehler zeigen (z.B. Kuhnässigkeit, Flatterohr, proportionsnegativ überbaut) Dieser Formwert ist bereits Zucht ausschließend.
bfr	Mit auffälligen negativen Merkmalen, wie Über- und Untergröße, gröbere anatomische Mängel.
m	Erhebliche körperliche Mängel, Vor- und Rückbiss, Kreuzbiss, Zangenbiss, Hodenfehler

§8 Preise

Es kommen zur Vergabe: I., II. und III. Preise sowie gestiftete Ehren-, Sonder- und Führerpreise.

Erreichen mehrere Hunde die erforderliche Punktezahl für ein und denselben Preis, so erfolgt die Reihung nach Punkten und ist eine Unterteilung in a, b, c usw. zu treffen. Bei gleichem Preis und gleicher Punktezahl ist die Reihung zunächst nach höheren Noten im Fach jagdliche Eignung (bei der Anlagenprüfung Reihung nicht zu berücksichtigen), Nase, Spurlaut, Wasserarbeit, Schweißarbeit, Bringleistung und zuletzt durch den Formwert vorzunehmen. Sollte sich daraus noch keine Unterscheidung ergeben, so entscheidet das Alter zugunsten des jüngeren Hundes. Bei Wurfgeschwistern ist niedrigere ÖHZB- Nummer vorzuziehen.

Für die Zuerkennung der Preise sind die in den Notentafeln vermerkten Mindestpunktezahlen sowie die am Schluss vermerkten Gesamtpunktezahlen maßgebend. Die in den Notentafeln verlangten Einzelpunkte sind für die Endreihung bindend.

Den Titel „Österreichischer Jagdhundeprüfungssieger“ ÖJPS wird vom Österreichischen Jagdgebrauchshundeverband ÖJGV vergeben. Das Jagdhundeführerabzeichen des ÖJGV wird für jede erfolgreiche Führung eines Jagdgebrauchshundes auf einer Vollgebrauchsprüfung in Österreich (mindestens III. Preis) vergeben. Für ein und denselben Hund werden jedoch nur zwei Stufen vergeben. Bei Hunden, die nicht vom Eigentümer auf der Vollgebrauchsprüfung geführt werden, muss der Hundeführer mit der

Nennung bestätigen, dass er den Hund in den letzten drei Monaten vor der Prüfung abgerichtet und geführt hat.

Ehrenpreise, Sonderpreise und Medaillen, Urkunden und das Prüfungszeugnis sowie der Abstammungsnachweis mit den notwendigen Eintragungen über die abgelegte Prüfung, sind im Rahmen der Preisverteilung dem Hundführer zu übergeben.

§9 Zurückziehen

Der Hundeführer ist berechtigt, ohne Angabe von Gründen seinen Hund zurückziehen, solange dieser noch nicht in allen Fächern durchgeprüft und bewertet ist. Die bis dahin erlangten Noten sind im Prüfungszeugnis festzuhalten und dem Zuchtbuchführer und der Geschäftsstelle bekannt zu geben, jedoch nicht zu veröffentlichen. Kommen die Richter während der Prüfung zur Überzeugung, dass ein Hund infolge schlechter Einarbeitung, unrichtiger Führung oder augenblicklich ungünstiger Verfassung seine wahren Anlagen und Leistungen nicht zu zeigen vermag, dann können sie dem Hundeführer das Zurückziehen nahe legen.

§10 Einsprüche

1) Den Delegierten des ÖJGV, dem Prüfungsleiter, den Leistungsrichtern und den Hundeführern steht das Recht zu a. gegen die Zulassung von Hunden und Hundeführern zu Prüfungen oder gegen deren weitere Teilnahme an einer im Gang befindlichen Prüfung, b. wegen eines vermeintlichen irregulären Prüfungsverlaufes, c. wegen behaupteter unrichtiger Auslegung oder Anwendung der Prüfungsordnung, d. gegen einen durch die Leistungsrichter erfolgten Ausschluss von der Prüfung Einspruch zu erheben.

2) Einsprüche können im Verlauf der Prüfung jederzeit oder nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse im Prüfungsgelände bei der zuständigen Richtergruppe eingebracht werden. Die Richtergruppe ist verpflichtet, den Einspruch dem Prüfungsleiter unverzüglich bekannt zu geben.

3) Gleichzeitig mit dem Einspruch ist eine Kautions in der Höhe des zweifachen Nenngeldes zu erlegen. Diese verfällt zu Gunsten des Veranstalters, wenn dem Einspruch nicht stattgegeben wird. Die Delegierten des ÖJGV, der Prüfungsleiter und die Leistungsrichter sind vom Erlag der Kautions befreit.

4) Einwände gegen Formalfehler (Rechenfehler, Reihungsfehler und dergleichen) sind von der Kautions befreit und können auch nach der Preisverteilung vorgenommen werden.

§10a Schiedsgericht

1) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen: dem Prüfungsleiter als Vorsitzenden und zwei bei der Prüfung tätigen Leistungsrichtern als Beisitzer, von denen je einer vom Veranstalter und einer von der am Schiedsgericht beteiligten Partei namhaft zu machen sind. Ist ein Delegierter des ÖJGV anwesend, so führt dieser den Vorsitz und der Prüfungsleiter tritt an die Stelle des vom Veranstalter zu bestellenden Beisitzers.

- 2) Ist der Prüfungsleiter an den zur Verhandlung stehenden Angelegenheiten beteiligt, so führt dessen Stellvertreter den Vorsitz. Ist auch dieser beteiligt oder wurde kein Stellvertreter bestellt, so haben die bei der Prüfung anwesenden Leistungsrichter aus ihrem Kreis einen Vorsitzenden des Schiedsgerichts zu wählen.
- 3) Kann bei einer Prüfungsveranstaltung ein Schiedsgericht nach § 10a (1 und 2) nicht gebildet werden, so entscheidet über schriftlich einzubringende Einsprüche eine aus drei Leistungsrichtern bestehende Kommission, in der der Klubobmann oder einer seiner Stellvertreter den Vorsitz führt.
- 4) Das Schiedsgericht entscheidet, ohne an bestimmte Formen gebunden zu sein, nach bestem Wissen und Gewissen. Es fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit; eine Stimmenthaltung ist unzulässig.
- 5) Das Schiedsgericht kann zur Erledigung von Einsprüchen
 - a) den Ausschluss von der Prüfung
 - b) die Aberkennung des Prüfungsergebnisses
 - c) die Wiederholung von Prüfungsfächern
 - d) die Abweisung des Einspruches verfügen.

Der Veranstalter, bzw. die Klubgeschäftsstelle hat dem ÖJGV vom Ergebnis eines Schiedsgerichtsverfahrens unverzüglich Bericht zu erstatten.

§11 Rechtsmittel gegen Schiedssprüche

- 1) Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist binnen zwei Wochen eine schriftliche Berufung an den Klubobmann zulässig.
- 2) Das Recht auf Berufung steht auch den Delegierten des ÖJGV, dem Prüfungsleiter und den bei der Prüfung tätigen Leistungsrichtern zu.
- 3) Die Anrufung der ordentlichen Gerichte ist unzulässig.
- 4) Die Entscheidung des jagdlichen Prüfungsausschuss ist endgültig.

§12 Richterbeleidigung

Wer einen Richter in Bezug auf sein Ehrenamt beleidigt, kann von der Prüfungsleitung sofort von der weiteren Teilnahme an der Prüfung und nach Anzeige beim Klubobmann zeitweilig oder für immer von allen Veranstaltungen ausgeschlossen werden.

§13 Ausschluss

Personen, die aus dem Österreichischen Foxterrier-Klub (ÖFK), aus dem ÖJGV, dem ÖKV oder einschlägigen Vereinen ausgeschlossen sind, dürfen weder als Zuschauer oder Gäste, noch als Besitzer oder Führer eines Hundes zu einer Veranstaltung des ÖFK zugelassen werden.

§14 Änderung der Prüfungsordnung

Anträge auf Änderung der Prüfungsordnung sind über den Klubvorstand einzureichen. Dieser kann einen Unterausschuss bilden, der die Änderung entsprechend formuliert, mit dem ÖJGV abspricht und in die vorliegende Prüfungsordnung einbaut. Der nächstfolgenden Generalversammlung hat der Klubvorstand diese Änderungsvorschläge vorzutragen und zur Beschlussfassung vorzulegen.

§15 Prüfungen

Die Prüfungen gliedern sich

A) Anlagenprüfung (AP)

- I. Arbeit unter der Erde
- II. Arbeit über der Erde

B) Vollgebrauchsprüfung (VGP)

- I. Arbeit unter der Erde
- II. Arbeit über der Erde

C) Sonderprüfungen

- a) Schweiß-Sonderprüfungen (SSP, SPoR)
- b) Prüfung auf natürlicher Wundfährte
- c) Verlorenbringerprüfung

D) Nachweis der jagdlichen Eignung

- a) unter der Erde auf Fuchs oder Dachs
- b) auf Schwarzwild

Prüfungsfächer:

Die Bestimmung der Reihenfolge der Prüfungsfächer ist den Richtern in Absprache mit dem Prüfungsleiter zu überlassen; allerdings ist eine jagdlich logische Reihenfolge einzuhalten, die unbedingt auf den körperlichen Einsatz des Hundes und auch auf die Beschaffenheit des Reviers Rücksicht zu nehmen hat.